Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 2 (1835)

Heft: 3

Artikel: Ueber die Nothwendigkeit eines beständigen Kriegsgerichts im Kanton

Bern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91403

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diese Zeitschrift erscheint 12 mal im Jahr in Bern. Alle Buchbandlungen nub Postämter nehmen Bestellungen barauf an.

Der Preis für 12 Lieferungen ist 48 BK., franco Cantonsgränze 51 BK. Briefe und Gelder franko. Udresse an die Redaktion.

Helvetisch e

Militar = Zeitschrift.

II. Jahrgang.

Nro. 3.

1835.

Ueber die Nothwendigkeit eines beständigen Kriegsgerichts im Canton Bern.*)

Erfahrungen, welche ich als provisorischer Garnisonsanditor, als Bertheidiger und als Mitglied von Kriegsgerichten gemacht habe, überzeugten mich von der Unzweckmäßigkeit unseres bernischen Kriegsgerichtswesens. Wenn schon in der burgerlichen Juftig Ungleichheit und Inconsequenz einen nachtheilis gen Ginfluß auf alle diejenigen, welche ihr unters worfen sind, ausübt, so ist dieses noch mehr der Kall bei der militärischen Justiz. Der Militär ist im Punkte der Ehre kişliger als der Bürger und soll es fenn. Er lebt in genauerem Zusammenhange mit seinen Cameraden als der Burger; was er thut und mas ihm geschieht, betrifft oft - wenigstens in Bezug auf die Ehre — das ganze Corps ober doch die Cameradschaft; Alles wird mehr bekannt. Gine die Chre nur im Geringsten antastende Strafe, welche der Burger vielleicht schon vergeffen, wie er fie ausgestanden hat, wirft beim Militar noch auf langere Zeit hinaus, und eine Strafe, welche es ihm unmöglich macht, langer Militar zu fenn, schadet oft doppelt, ihm, den fie direft betrifft, und bem Vaterlande, dem fie einen Rrieger raubt. Darum ift es beim Militar besonders wichtig, daß gerecht,

also auch daß gleichmäßig versahren und beurtheilt werde. Und ich habe Erfahrungen genug gemacht, welche mir zeigten, daß dieses nicht geschieht, daß vielmehr fast kein einziges Mal wie das andere versfahren und geurtheilt wird.

Die Hauptursachen dieser Ungleichheit finde ich

1) in der Unbeständigkeit der Kriegsgerichte. — Der Regierungsrath oder vielmehr das Kriegsdepars tement ernennt für jeden besondern Fall ein Kriegsgericht aus Offizieren, denen die daherigen Funttionen am wenigsten zeitraubend find, somit meistens aus der Stadt Bern und der nächsten Umgegend. Die Mehrzahl der Offiziere ist gänzlich unbewandert mit dem Rechtsgange und den Gesetzen; fie haben, da fie nur felten in Rriegegerichten figen, nicht einmal die Nebung, die noch oft eigentliches Studium, welches man ihnen nicht zumuthen konnte, erfett. Ihr Urtheil ist daher immer bas Resultat ihrer augenblicklichen Gefühle oder auch des Ginflusses, welchen etwa ein gewandteres Mitglied geltend zu machen weiß. Im nächsten Kriegegerichte figen wieder Undere mit anderen Gefühlen und Kähigkeiten, und das Urtheil ist aus diesen Grunden ein anderes als jenes. Bei so bemandten Umständen hanat Recht und Unrecht, Strafe und Freilassung, Art und Maag der Strafe so viel als vom Zufalle ab. Dies fen Nachtheilen ware nun durch ein beständiges Rriegsgericht abzuhelfen, und ich werde unten in allgemeinen Gaten einen Borschlag zu Ginführung eines solchen machen.

Eine fernere Urfache der genannten Ungleichheit finde ich

2) in der Inconsequenz, überhaupt in der Nachläßigkeit, bei Anwendung der Strafcompetenz.

Jeder militärische Obere hat, wie bekannt, eine je nach seinem Range verschiedene beschränkte

^{*)} Wir zweiseln kaum, ob der hier besprochene Gegenstand nicht auch die militärischen Interessen anderer Cantone außer Bern berühren werde. Die für die gesammte Schweiz so wichtige Frage der Disciplin hängt enge damit zusammen. — Der oben stehende Aufsag wurde dem Comite des bernischen Offiziersvereins unlängst überreicht mit der Absicht, sein Inhalt möchte ein Objekt der Besprechung für die nahe bevorstehende Versammlung dieses Bereins werden. Wir hoffen, daß die jesige Beröffentlichung dieses Inhalts noch besonders dazu beitragen wird, eine gründliche Behandlung desselten denjenigen zu erleichtern, die sich mit ihm beschäftigen wollen. Die Red.

Competenz. Diese wird aber zu wenig und zu ungleichartig ausgeubt; es ist als fürchteten sich Deffiziere, bei ihrer Mannschaft Die Popularität zu verlieren. Sier wird schon von unten auf gefehlt; der Subalternoffizier sucht in der Regel seinem Obern die Bestrafung zuzuschieben, und wenn er dieses nicht wohl kann, so fieht er bem Strafwürdigen durch bie Finger. Diese Nachsicht erzeugt aber bei bem Soldaten die Meinung, er handle nicht geradezu strafwurdig oder wenigstens man laffe ihm immer Alles nach, und dieß verleitet ihn zu einem indisciplinarischen Benehmen. Unbedachtsamer Beise begeht er dann einmal einen Fehler, deffen größere Bedeutsamkeit er nicht einmal recht einsieht, der aber die schlafende Berechtigkeit weckt; und ploglich fieht er fich in eine friegsgerichtliche Untersuch ung verflochten, deren Resultat vielleicht seine Grifteng gefährdet. Diese falsch verstandene Nachsicht, welche man fogar eine Dienstvernachlässigung nennen fann, liefert den Kriegsgerichten Arbeit, und die gewöhnliche Strenge dieser lettern bildet in Vergleichung mit ihr eine Ungerechtigfeit, indem fleine Bergehen gar nicht, größere dagegen mit den strengen Stras fen des Militärgesethuches bestraft werden, und Gerechtigkeit nur da zu Sause ift, wo jedem bas Seinige, bas, mas er verdient, gutommt.- Burde man die kleinern Vergehen gehörig bestrafen, der Soldat würde sich gewiß vor den größern mehr huten; es wurde ihn Aufmersamkeit lehren.

Aber selbst in diesen größeren Vergehen zeigt fich eine große Ungleichheit. Oft läßt man auch folche ungeahndet dahingehen. Freilich eigentlich schmähliche Vergehen, Diebstahl und dergl. werden ohne weiters und bas mit Recht an bas Rriegeges richt gewiesen. Anders verhält es sich aber mit Vergehen, welche durch die Gesetze über Aufruhr, Meus terei und dergl. beschlagen werden, jedoch nur indisciplinarische Aufhebung des Cafernen= oder ähn= lichen Zwanges zum Gegenstande haben. Vielen hat man dergleichen hingeheu laffen; Andere, welchen das Glud weniger gunstig war, traf dann der Zorn der lange nachsichtigen Obern, ein Kriegsgericht mußte über sie entscheiden und entschied dann nach aller Strenge der Befete. Ich fonnte mehrere Beispiele aufzählen, bei welchen in Vergleichung mit unbestraft gebliebenen zu gleicher Zeit oder furz vorher begangenen Vergehen eine offenbare Ungerechtigkeit obwaltete. Mit der 14s oder 20tägigen Competenzstrafe wären solche Vergehen, welche später mit mehrjähriger Buchthausstrafe belegt worden sind, gleich anfangs billiger und wegen der damaligen Umffande auch gerechter beseitigt worden.

Bei dieser zweiten Quelle von Ungleichheit in der Ahndung von Militärvergehen ist es schwer zu helsen. Es beruht eine Verbesserung vorzüglich auf den Offizieren selbst. Das Gefühl von dem, was sich schieft, der Takt der commandirenden Offiziere muß hier das Meiste thun. Man kann ihn aber nicht

burch Sesetze regeln; doch können auch diese etwas bessern, und wir durfen hoffen, daß das neue eidsgenösssiche Strafgesetzuch, welches bald erscheinen wird, auch in dieser Beziehung manchem Uebelstande abhelsen werde. Ich will daher hier auch nicht weiter eintreten; es genügt mir auf eine Quelle von Unsgerechtigkeiten ausmerksam gemacht zu haben, welche durch sorgfältige Erfüllung der Dienstpslichten, durch genaue Erwägung der vorkommenden Fälle beseitigt, wenigstens in vielen vermindert werden kann.

Wenn man auch nicht allen Uebelständen abhels fen kann, so helfe man doch da, wo es möglich ist. Wie ich oben gesagt habe, wird durch Einführung eines beständigen Kriegsgerichtes doch denen, welche einmal den Kriegsgerichten überliefert werden, besser geholsen als bisher. Der Offiziersverein ist besonders geeignet, die Frage, welche sich in dieser Beziehung auswirft, zu erörtern und, wenn auch er sich von der ausgesprochenen Nothwendigkeit überzeugen würde, unsere obern Landesbehörden um Einführung der erkannten Verbesserungen anzugehen. Ich erlaube mir, folgenden Vorschlag zu machen, und hosse, er werde einer gründlichen Prüfung gewürdigt werden.

Vorschlag.

- 1) Es werde für den ganzen Canton Bern ein Kriegsgericht eingesett, welches nach den bestehenden Militärgesetzen alle Fälle, die durch dieselben beschlagen werden, beurtheilt.
- 2) Es habe seinen Sit in Bern.
- 3) Seine Zusammensetzung geschehe so, baß bie leidigen Competenzfragen wegfallen.

Nach dem bestehenden Militar-Strafgefetbuche gibt es zwei Arten von Kriegsgerichten: ein Bris gabefriegegericht und ein Oberfriegegericht.*) Jedes hat seine Strafcompetenz, über welche es nach dem S. 208 vor allem aus entscheiden muß; das erstere hat eine geringere, das lettere eine größere. Run find aber nicht die Verbrechen selbst genannt, welche von diesen oder jenen Kriegsgerichten beurtheilt werden muffen, sondern bloß die Strafen, welche sie verhängen können; es kann daher das nämliche Verbrechen, je nach dem es wegen der vorkommens den Umstände eine größere oder geringere Strafe verdient, von einem Oberkriegsgericht oder von eis nem Brigadefriegsgerichte beurtheilt werden. Durch die Vorfrage der Competenz, welche entschieden wird, bevor noch die Hauptfrage, die über das

^{*)} Die außerordentlichen Rriegsgerichte werden, da fie nur bei abgeschnittenen Corps vortommen, nicht als eine verfchiedene Art angesehen.

Berbrechen selbst, erörtert ift, wird daher immer auch diese lettere selbst prajudizirt; erkennt nämlich ein Brigabefriegsgericht einen bestimmten Fall als in feiner Competenz liegend, so darf es benselben nachher, auch wenn es sich überzeugen mußte, daß er eine härtere Strafe verdiente, doch nur mit derjenigen belegen, welche in seiner Competenz ist (s. 177). Dieses ist doch mahrlich ein Uebelsstand. Aber ein eben so großer ist dann vorhans den, wenn das Brigadefriegsgericht sich incompetent erklärt und den Fall an ein Oberkriegsgericht weist, was sehr häufig geschieht, wenn ein Fall, welcher möglicher Weise eine hartere Strafe, als in seiner Competenz liegt, nach fich ziehen konnte, por daffelbe gebracht worden ift. Dann dauert es wieder geraume Zeit, bis die Sache vor das Oberfriegsgericht gelangt und von demselben beurtheilt ist — eine Bers zögerung, welche nicht im Interesse ber Gerechtigs keit ist. Obschon ich nicht einmal annehme, daß die Verhältnisse im Feld eine solche Verschiedenheit der Competenzen und somit auch der Kriegsgerichte nothwendig machen, so will ich doch glauben, daß sich in diesem Falle und namentlich bei größern Felde zügen die eristirenden Bestimmungen entschuldigen laffen. Allein anders ist es bei den häufigern Fällen, welche sich in Garnisonen, Uebungslagern, an Musterungen und bergl., die ben Milizen nur für furze Zeit den Militärgesetzen unterwerfen, ereignen. Sier gebieten die Verhältnisse mahrlich keine folche Verschiedenheit. Drum sollte das aufzustellende Kriegs, gericht sogleich als Oberkriegsgericht constituirt, oder ihm wenigstens, wenn man es je auf eine andere als im Militarcodex vorgeschriebene Weise constituiren wollte, die Competenz gegeben werden, alle Militarjustigfalle- geringere und größere - ju

4) Das Rriegsgericht sen als Behörde beständig; die Mitglieder se nen dage-

gen ammovibel.

Ich habe oben die Gründe, welche für ein beständiges Kriegsgericht sprechen, furz angegeben. Es gewährt ein solches Einheit und Gleichförmigkeit in

den Urtheilen.

Es ist nicht gut, wenn bas ganze Kriegsgericht auf eine bestimmte Zeit ernennt und nach Verfluß derfelben ein gang neues aufgestellt wird. Für die neuen Mitglieder murden die Erfahrungen der alten verloren gehen; es wurde sich ohne Zweifel eine andere liebung bilden, und so mare der Vortheil, den eine gleichartige Justiz gewährt, nur halb, nur für die Zeit der Dauer eines jeweiligen Rriegsges richtes, gesichert. Ich mache hier auf Die in unserer Staatsverfassung felbst an verschiedenen Orten vorgeschriebene flaffenweise vor sich gehende Erneues rung der Behörden aufmerksam. Nach diefen Beispie-Ien und in Erfüllung der obigen Erfordernisse wäre es daher zweckmäßig:

Die Mitglieder bes Kriegsgerichtes auf 3 (oder auf 6) Jahre, in der erften Pes riobe jedoch einen Drittheil blos auf 1 (oder 2), und einen anderen Drittheil auf

2 oder 4 Jahre) zu ernennen.

In diesem Falle wäre dann die Zahl 12 oder mit dem Prafidenten 13 für die Zusammensebung fehr zwedmäßig, was die im §. 13 des Militarges setbuches für ein Oberkriegsgericht bestimmte Zahl 11 um 2 vermehren wurde.

- 5) Die Wahl ber Mitglieder des Kriegs. gerichts geschehe durch den Regierungs: rath. Gin austretendes fen wieder wählbar, nicht aber schuldig, die Wahl vor Verlauf von 3 Jahren wieder ans zunehmen.
- 6) Den Mitgliedern möchte eine geringe Entschädigung für ihren Zeitverlust zugesprochen werben.

7) Dem Kriegsgericht werde ein Sekretär beigegeben, welcher ein genaues Manual über die Verhandlungen führe.

Ueber die Natur der Kriegsgerichte habe ich bisher nichts gesprochen; sie soll nicht verändert werden. Gin Kriegegericht fpricht in einziger Inftanz feine Urtheile; dem fommandirenden General (bei und im Frieden, für welchen einzig der Vorschlag gilt, dem Regierungerath) steht nach den SS. 186 und 187 des Militar-Strafgefegbuches bei Verbrechen ober groben Fehlern bloß bas Caffationerecht Benehmigt oder visirt er das friegsgerichtliche Urtheil nicht, erklärt er vielmehr die Revision oder Caffation, so wird die Prozedur an ein neuermähltes Kriegsgericht gefandt, welches sie bann aufs Meue pruft und beurtheilt. Wenn man biefe Bestimmungen im Auge hat, so brangt sich die Frage auf: wie sich ein beständiges Rriegsgericht in Bezug auf bas Caffationerecht des Regierungerathe verhalte?-Neberhaupt ist es in Beziehung auf die Justiz eine eigene Cache mit biefem Rechte. Derjenige, bem es zusteht, kann, wenn er will, sich ein ihm anständis ges Urtheil erzwingen, indem er nur eines, welches ihm allzugelinde scheint, zu cassīren, ein neues Kriegs= gericht anzuordnen und das fo oft fortzusegen brauchte, bis ein willfähriges Kriegsgericht nach seinem Bes gehren urtheilte. Es ift baber, wenn man die ungetrübte Gerechtigkeit behalten will, nothig, daß ein solches Recht beschränkt werde. Folgende Bestimmung schiene mir nicht unzweckmäßig:

8) Das Urtheil des aufgestellten beständigen Rriegegerichtes fen rechtetraf tig, sobald es vom Regierungsrathe genehmigt und zur Grefution an die betreffende Behörde gesandt ift. Diese Genehmigung, in ihrem Segensate Die Saffation, fiehe in folgenden gallen und auf folgende Weise ihm zu:

a. immer wenn ein Formfehler bei ber Fällung bes Urtheils begangen worden ift, in welchem Fall bie Prozedur an bas

Rriegegericht felbft gur neuen Beurtheis

lung gurudgefandt merbe;

b. wenn der Fall vom Kriegsgerichte felbst als ein grober Fehler (§. 161) ober als ein Verbrechen bezeichnet worden ift. Ertheilt der Regierungerath die Genehmigung nicht, caffirt er vielmehr das Urtheil, fo merde ein außerordents liches Kriegsgericht niebergesett, an welches die Prozedur gur neuen Beurtheilung gefandt merbe. Gegen bas Urtheil dieses außerordentlichen Kriegs gerichtes stehe bann bem Regierungsrathe kein Cassationsrecht mehr zu; dagegen habe das beständige Kriegsgericht das Recht, zu begehren, 'daß ein zweites Rriegegericht niedergefest merbe, def fen Ausspruch unvermeidlich (bas Be gnadigungerecht vorbehalten) rechtes fräftig werde.

Die genannte Genehmigung durfe aber der Regierungsrath nicht verweigern, wenn das Kriegsgericht den Fall als einen geringen Fehler bezeich net und

bestraft hat. (§. 160.)

Ich glaube auf diese Weise werden am sicherssten sowohl die Gefahren eines ungerechten Urtheils, welche wegen der menschlichen Unvollkommenheit auch bei dem besten Gericht nicht ganz entsernt werden können, und gegen welche im dürgerlichen (dem militärischen entgegengesetzen) Rechte die verschiesdenen Instanzen ein Hülfsmittel gewähren sollen, als die Gefahren der willkührlichen Einmischung der erecutiven Gewalt in die richterliche vermieden.

R.

Der revidirte Entwurf einer eidgendssischen Militarverfassung.

Mit raschen Schritten rückt die Zeit heran, wo die hohe Tagsatung über eines unserer wichtigsten Nationalinstitute, die Organisation unseres Bundes, heeres, entscheidende und folgenreiche Beschlüsse sassen. Aber die die hie hie hie genklüsse sassen Werhandlungen zu den interessantern und wichtigern gezählt werden, wenn die Berathung dieses neuen Militärgesetzes, das wichtiger ist als alle übrigen 50 Artifel des Traktandencircuslars zusammen, mit dem hohen Interesse und der ernsten Würdigung stattsindet, die es verdient. — Vorzüglich nothwendig ist, daß diejenigen Cantone mit festem Willen und mit Energie zusammenhalten und jede kleinliche Rücksicht dem allgemeinen Besten opsfern, die das Bedürfniß des Fortschreitens in dieser

Angelegenheit erkannt haben; ihre Harmonie, ihr großartiger Sinn möchte wohl am meisten vermögen, daß einzelne abweichende und entgegengesette Stimmen unter den andern Cantonen der Sache gewonnen würden. — Sind ja doch gerade diejenigen Cantone am meisten von der Nothwendigkeit einer neuen kräftigen Wilitärorganisation überzeugt und bereit, neue Pflichten zu übernehmen, die bereits die größern Opfer bringen, und denen durch diese neue Organisation noch weitere auferlegt werden sollen.

Der von der eidgenössischen Militäraussichtebeshörde reislich überdachte und wohl ausgearbeitete Entwurf wurde nebst dem interessanten Bericht dars über im vorigen Jahre der h. Tagsatung vorgelegt, von dieser aber den Ständen zur Prüfung übers

wiesen.

Von 16 Ständen langten nun seither theils sehr zweckmäßige und richtige Bemerkungen, theils minder wesentliche Berichtigungen und Redaktionsverbesserungen ein. Einige Stände machten aber Einwendungen gegen jede ihnen neu zugeschiedene Waffengattung oder gegen die Erhöhung des gegenswärtigen Bestandes der Compagnien; andere erklärten geradezu, keinen Antheil an den Verhandlungen

nehmen zu wollen.
Die Militäraufsichtsbehörde unterzog sich noch einmal mit unverdrossenem Fleiße und unermüdlichem Eifer der so schwierigen Arbeit, den Entwurf mit mögslichster Berücksichtigung der eingelangten Bemerkungen umzuändern und nach denselben zu modificiren. Es ist aber unzweifelhaft, daß der Entwurf durch dieses Modificiren bedeutend an innerem Werthe und tüchtigem Gehalte verloren hat, obschon die Tit. Aussichtsbehörde das Gute und Zweckmäßige fast überall im revidirten Entwurf festzuhalten gessucht hat.

Dieser neu umgearbeitete Entwurf, von einem trefslichen Berichte begleitet, soll nun der Tagsatung zur definitiven Unnahme oder Verwerfung in Kurzem vorgelegt werden. Da wohl die wenigsten unsserer Leser je in dessen Besitz kommen mögen, obsichon derselbe für jeden Schweizerossizier von höchstem Interesse senn muß, so theilen wir denselben nach seinen Hauptabschnitten mit einigen Vemerkungen über den Entwurf mit.

Bericht

zu dem von der Militäraufsichtsbehörde in ihrer Frühlingssitzung von 1835 umgearbeiteten Entwurf einer revidirten eidgenössischen Militärorganisation.

Ueber den von der unterzeichneten Behörde, in der Eigenschaft als verordneten Revisionskommission, mit Bericht vom 27. Brachmonat vorigen Jahres eingereichten Entwurf einer revidirten eidgenössischen Militärorganisation sind auf die, zufolge Beschlusses